

(Vbg. Günther.)

- (A) Wenn wir nun vorgeschlagen haben, es zunächst bei den zwei jährigen Etatsperioden zu belassen, den Landtag aber alljährlich einzuberufen, um nach württembergischem Muster eine Lösung dieser für uns zweifellos brennenden Frage zu finden, so haben wir das getan, um gewissermaßen ein Kompromiß anzubieten, damit wir bald etwas Brauchbares erreichen. Der Herr Kollege Illge hat sich in sehr verfänglicher Weise für seine Partei ausgesprochen, er meinte, die Fortschrittliche Volkspartei habe mit einem solchen Kompromiß — er hat das Wort nicht gebraucht, aber es war der Sinn seiner Worte — sich rückwärts konzentriert. Meine Herren von der Sozialdemokratie, es nimmt sich nicht sehr schön aus, aus Ihrem Munde so etwas zu hören, denn bei Ihrer Unentwegtheit auf Ihren Parteitagen hätte man nicht erwarten dürfen, daß Sie sich im Reichstage so weit rückwärts konzentrieren würden, daß Sie bei der Verfassung von Elsaß-Lothringen eine Erste Kammer annehmen und auch ein Wahlrecht akzeptieren würden, das nicht so weit geht wie das Reichstagswahlrecht.

(Zuruf links: Sie wissen doch, weshalb!)

- (B) Sie wissen doch, weshalb wir es auch machen. Das ist auch nicht eine Grundfrage; in der Grundfrage, in der alljährlichen Einberufung, haben wir nicht nachgegeben. Es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man den Etat alljährlich oder alle zwei Jahre vorlegen soll. Meine Herren! Das hat mit der grundsätzlichen Auffassung über unseren Standpunkt zur alljährlichen Einberufung des Landtags eigentlich gar nichts zu tun. Es handelt sich darum, daß die Volksvertretung Gelegenheit bekommt, alljährlich in Fühlung mit der Regierung zu kommen; das ist der Kernpunkt des Antrages, darum handelt es sich im wesentlichen. Wenn es sich erweisen sollte — was wir bestimmt hoffen —, daß ein solcher Antrag einmal, wie er hier vorliegt, jetzt nicht — so leichtgläubig und naiv sind wir nämlich gar nicht — Gesetzesform erhalten würde, dann wäre der Zeitpunkt gekommen für unsere Nachfolger, die in diesem Hause über die Interessen des Landes zu beraten haben, zu sagen: wir wünschen nunmehr auch eine alljährliche Vorlegung des Etats. Es war taktisch durchaus richtig, diese Konzession der Königl. Staatsregierung zu machen, um ihr den Einwand aus den Händen zu nehmen, als erforderte die Verfassungsänderung, den Landtag alljährlich einzuberufen zu müssen, eine bedeutende Vermehrung der Beamten und einen allzu großen Kostenaufwand. Nach dieser Richtung hin ist das von unserer Seite taktisch durchaus richtig vertreten worden.
- (C) Es ist dann Bezug genommen worden auf die außerordentlichen Landtage, die die Königl. Staatsregierung einzuberufen in der Lage ist. Das ist ja richtig und ist nicht zu bestreiten. Aber der Landtag hat darauf, ob die Königl. Staatsregierung einen außerordentlichen Landtag einberufen soll, gar keinen Einfluß. In dem Augenblicke, wo der Landtag durch königliches Dekret geschlossen ist, hören wir auf, für die Herren von der Königl. Staatsregierung zu existieren. Es wird noch nach dem alten Modus verfahren, wie man das seit 1831 oder schon vordem gewohnt ist. Man kann sich von dem alten Kram nicht los trennen. Das sind heilige Dinge, die innerhalb der Regierung gepflegt werden müssen. Mir kommt es fast vor, als ob man innerhalb der Regierung noch den Gedanken hegte, man müsse den Landtag als notwendiges Übel noch mit in Kauf nehmen; wenn er einmal nicht mehr bestünde, würde es für die Herren von der Regierung, von denen viele von der Unfehlbarkeit ihrer Person überzeugt sind, lieber sein. Wenn natürlich solche Ansichten in der Regierung bestehen — und sie sind tatsächlich vorhanden, nicht bei allen Herren, aber sie sind vorhanden — und wenn diese Ansichten, die ganz vorjintflutlich sind, beseitigt würden und man so dächte, wie man modern konstitutionell denken muß, dann käme man von allein auf den Gedanken, den Landtag alljährlich über die Wünsche des Landes verhandeln zu lassen.
- (D) Es ist auch durchaus unrichtig zu behaupten, daß etwa mit der Einberufung des Landtages eine 30prozentige Vermehrung der Beamtschaft verbunden sein würde. Das ist ein Gespenst, das der Herr Minister an die Wand malt, aber das gar nicht kommen wird. Die Königl. Staatsregierung hat es in der Hand, darüber zu befinden, wann und zu welcher Zeit sie Gesetzesvorlagen dem Landtage vorlegen will, auch wenn er alljährlich einberufen wird.
- Der Herr Kollege Wappler gab dem Wunsche Raum, es möchten die Mitglieder des Landtages schon früher, nicht erst von dem Zeitpunkte des Zusammentrittes des Landtages an, von dem Inhalte der Gesetzesvorlagen in Kenntnis gesetzt werden. Dazu ist die Regierung nicht verpflichtet nach den Bestimmungen der Verfassung, der Landtags- und der Geschäftsordnung. Sie hat nach meiner Meinung die Sache durchaus ganz richtig gehandhabt. Wollen wir, daß der Landtag mehr Einfluß bekommt, daß er ruhiger und intensiver arbeiten kann, so muß die Möglichkeit